



Amt / Abt.: 62/620

Az.: _____

Datum: 19.11.2014

Drucksache: 1-112/2014

öffentliche Sitzung

nichtöffentliche Sitzung

Vorlage für:

Hauptausschuss

Finanzausschuss

Bau- u. Umweltausschuss

Kulturausschuss

Stadtrat

am:

27.11.2014

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Organisationsentwicklung „Garten- und Tiefbaubetriebe“ - Vereinbarung mit den GTL

Beschluss-Vorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und beschließt die Betrauungsanweisung für die GTL.

Finanzielle Auswirkungen _____

Gesamtinvestition _____

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle: _____

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Deckungsvorschlag: _____

Verwaltungshaushalt

Vermögenshaushalt

Mittelanmeldung zum Haushaltsplan

Folgekosten: _____


Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 62/620
Ka/Fe

Dem **Stadtrat**
in **öffentlicher** Sitzung
vorgelegt

Organisationsentwicklung „Garten- und Tiefbaubetriebe“ - Vereinbarung mit den GTL

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 23.10.2014 die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“ (GTL) beschlossen und damit die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, am 1.1.2015 mit der neuen Organisationseinheit in Betrieb gehen zu können.

Auf Vorschlag unserer Berater vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) ist es, in Ergänzung der Betriebssatzung, sinnvoll eine Vereinbarung in Form einer Betrauungsanweisung über die Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebs, zwischen den GTL und der Stadt Lindau abzuschließen.

In der Betrauungsanweisung werden, neben der grundsätzlichen Zielsetzung zur ganzheitlichen, kostenbewussten und transparenten Aufgabenerfüllung, insbesondere die zu erbringenden Leistungen den einzelnen Fachbereichen zugeordnet, sowie Leistungsabnahme und -abrechnung geregelt.

Ein zusätzlicher Schwerpunkt der Betrauungsanweisung liegt in der wirtschaftlichen und nachhaltigen Aufrechterhaltung und Einsatzbereitschaft des Betriebs.

Die Laufzeit ist auf fünf Jahre befristet und soll den GTL die Möglichkeit geben, sich entsprechend der Zielsetzungen zu entwickeln.

In der Lenkungsgruppensitzung am 11.11.2014 wurde die Betrauungsanweisung durch Hr. Dr. Weber (BKPV) vorgestellt.

Den anwesenden Lenkungsgruppenmitgliedern wurde anschließend die Möglichkeit gegeben, uns zeitnah Ihre Änderungsvorschläge mitzuteilen, sodass diese noch in der Stadtratsitzung am 27.11. behandelt werden können. Zusätzlich wurden Hr. Nuber, Hr. Lau, Hr. Frey und die Fachbereichsleiter des Eigenbetriebs GTL darum gebeten, uns ebenfalls Ihre Anmerkungen mitzuteilen.

Von Hr. Frey wurden uns anschließend mehrere Änderungsvorschläge mitgeteilt, welche in die Betrauungsanweisung übernommen wurden. Lediglich die Anmerkung den Satz 2 des § 9 „Laufzeit“ zu streichen, wurde von uns nicht vorgenommen. Da wir durch diesen Passus verhindern wollen, dass die Geltung der Betrauungsanweisung ungeregelt endet.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Sachdarstellung zur Kenntnis und beschließt die Betrauungsanweisung für die GTL.

Lindau (B), den 19.11.2014



Kattau

Leiter Garten- und Tiefbauamt

Anlage

Betrauungsanweisung der Stadt Lindau hinsichtlich der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebs „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“

Betrauungsanweisung der Stadt Lindau hinsichtlich der Aufgabenerfüllung des Eigenbetriebs „Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau“

Die Stadt Lindau, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Dr. Gerhard Ecker (nachfolgend: „Stadt“) regelt ihre Beziehungen zum Eigenbetrieb Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau, (nachfolgend: „Eigenbetrieb GTL“) gemäß des Beschlusses des Stadtrates vom 27.11.2014 gemäß nachfolgender Betrauungsanweisung:

Präambel

Dem Eigenbetrieb GTL wurden per Betriebssatzung die Aufgaben des Garten- und Tiefbauamtes und der Stadtentwässerungswerke Lindau übertragen.

Der Eigenbetrieb GTL soll die übertragenen Aufgaben ganzheitlich erfüllen. Alle notwendigen Planungen, der Bau, der Unterhalt sowie der Betrieb und die Pflege der Garten- und Tiefbauinfrastruktur sollen auch weiterhin von einer Organisationseinheit durchgeführt bzw. gesteuert werden. Durch die ganzheitliche Aufgabenerfüllung sind schlanke und flache Organisationsstrukturen in dem Eigenbetrieb GTL möglich und es werden eindeutige Zuständigkeiten nach innen und außen geschaffen. Die Eigenbetriebsform dient der klaren Trennung von Betrauendem und Betrautem vergleichbar einem Auftraggeber-/ Auftragnehmer-Verhältnisses und ist die Basis für Leistungs- und Kostentransparenz.

Darüber hinaus verfolgt die Stadt mit dem Eigenbetrieb GTL die Ziele, das kostenbewusste Handeln weiter zu steigern, den Vergleich mit der freien Wirtschaft zu suchen und darauf aufbauend, die Aufgabenzuordnung zu überprüfen.

§1

Geltungsbereich

Die Betrauungsanweisung gilt grundsätzlich für die Leistungen des Eigenbetriebs GTL, die für die Stadt Lindau erbracht werden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben/Leistungen für die Stadt Lindau

Die Aufgaben des Eigenbetriebs Garten- und Tiefbaubetriebe Lindau sind in § 2 Abs. 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebs GTL festgelegt. Insbesondere werden für die Stadt Lindau die folgenden Leistungen erbracht:

- a) Straßen- und Brückenbau für die Stadt als Straßenbaulastträger
- b) Gewässerbau und Hochwasserschutz

- c) Garten- und Landschaftsbau
- d) Mobilitätsplanung einschließlich Aufgabenträgerschaft ÖPNV und Radverkehrsförderung für die Stadt
- e) Altlastensanierung für die Stadt
- f) Straßenreinigung einschließlich Winterdienst und Vollzug der Winterdienstordnung
- g) Zentrales Fuhrwesen einschließlich Beschaffung, Wartung, Reparatur von Fahrzeugen, sowie Erbringung von Fuhrleistungen für die Stadt
- h) Werkstattdienste, einschließlich Beschaffung, Wartung, Reparatur von Maschinen für die Stadt (z. B. Schreiner/Zimmerer, Schlosser, Maurer, Maler, Elektriker, Verkehrszeichen)

Die Buchstaben a) – b) entsprechen dabei den Aufgaben des Fachbereichs „Straßen- und Gewässerbau“, c) des Fachbereich „Stadtgärtnerei“, d) des Fachbereich „Mobilitätsplanung“ und e) – h) des Fachbereichs „Städtische Betriebe“.

§ 3

Abnahmeverpflichtung der Stadt Lindau für Leistungen

Die Stadt verpflichtet sich, während der Laufzeit dieser Betrauungsanweisung, zur Abnahme der Leistungen im Aufgabenbereich nach § 2 dieser Betrauungsanweisung vom Eigenbetrieb GTL, insbesondere zur Beauftragung von sonstigen Leistungen aufgrund Dauer- oder Einzelauftrags durch Organisationseinheiten/Ämter innerhalb der Stadt (z. B. Fuhrleistungen, Transporte, Werkstattdienste) mindestens im durchschnittlichen Umfang der Jahre 2011, 2012 und 2013 („Sonstige Leistungen“). Eine Vergabe an Dritte ist im Einzelfall nach Zustimmung der Werkleitung des Eigenbetriebs GTL möglich.

§ 4

Abrechnung und Vergütung der Leistungen nach § 2

(1) Für die Leistungen des Eigenbetriebs GTL entrichtet die Stadt ein Leistungsentgelt, das jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung des Eigenbetriebs GTL separat für die Fachbereiche 622 (Straßen- und Gewässerbau = Mandant 2), 624 (Stadtgärtnerei = Mandant 3), 625 (Städtische Betriebe = Mandant 4) und 62, 620, 621 (Werkleitung, Betriebswirtschaft, Verwaltung, Mobilitätsplanung = Mandant 5) budgetiert, vom Werkausschuss vorberaten und vom Stadtrat beschlossen wird. Die jeweiligen Fachbereiche stellen der Stadt auf der Grundlage des Budgetansatzes im Wirtschaftsplan eine Rechnung, die von der Anordnungsstelle bei der Stadt in zwölf gleichen Monatsraten jeweils bis zum dritten Bankarbeitstag des jeweiligen Monats angewiesen wird.

(2) Investitionen, die vom Eigenbetrieb GTL für die Stadt abgewickelt werden, werden entsprechend des Haushaltsansatzes im Vermögenshaushalt der Stadt durch den Eigenbetrieb GTL auf der Grundlage der Wirtschafts- und Finanzplanung abgerechnet. Dazu leistet die Stadt Abschlagszahlungen an den Eigenbetrieb GTL, deren Höhe sich aus der vom Eigenbetrieb GTL erstellten Liquiditätsplanung ergibt. Die Zahlung wird nach sachlicher und rechnerischer Prüfung durch den Eigenbetrieb GTL durch die Anordnungsstelle bei der

Stadt angeordnet; soweit diese Zahlung im Einzelfall den Betrag von 100.000,-- Euro übersteigt ist das Rechnungsprüfungsamt zu beteiligen.

§ 5

Abrechnung und Vergütung der „Sonstigen Leistungen“

(1) Die aufgrund Dauer- oder Einzelauftrag beauftragten „Sonstigen Leistungen“ werden einzeln auf Kostenbasis gegenüber der beauftragenden Organisationseinheit/Amt nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

(2) Zur Vergleichbarkeit der Leistungen des Eigenbetriebs GTL im Wettbewerb ist es Ziel, für die „Sonstigen Leistungen“ im Rahmen einer Kosten- und Leistungsrechnung zukünftig Kalkulationsgrundsätze zu entwickeln, um für die beauftragende Organisationseinheit/Amt transparente Angebote zu erstellen. In einem weiteren Schritt sollen, soweit dies möglich und sinnvoll ist, Produktpreise ermittelt werden.

§ 6

Beiträge und Gebühren

Der Eigenbetrieb GTL erhebt gemäß § 2 Abs. 3 der Betriebssatzung und auf Basis der aktuellen Beitrags- und Gebührensatzungen Beiträge und Gebühren, welche im Zusammenhang mit den Aufgaben des Eigenbetriebs stehen. Insbesondere sollen Kanalherstellungsbeiträge, Erschließungsbeiträge, Straßenausbaubeiträge, Abwassergebühren und Straßenreinigungsgebühren durch den Eigenbetrieb GTL erhoben werden. Die Beiträge und Gebühren werden mit Ausnahme der Straßenausbau- und Straßenerschließungsbeiträge, welche durch die Stadt veranlagt und vereinnahmt werden sollen, durch den Eigenbetrieb GTL vereinnahmt.

§ 7

Personalentwicklung

(1) Zur wirtschaftlichen und nachhaltigen Aufrechterhaltung des Betriebs wird der Eigenbetrieb GTL im Rahmen des Stellenplans eine mittelfristige Personalentwicklungsplanung aufstellen und regelmäßig fortschreiben.

(2) Die Personalentwicklungsplanung ist jährlich vor der Aufstellung des Wirtschaftsplans durch den Werkausschuss zu genehmigen.

§ 8

Geräte-, Maschinen- und Fahrzeugausstattung

(1) Um die nachhaltige Einsatzbereitschaft sicherzustellen ist durch den Eigenbetrieb GTL eine mittelfristige Ersatzbeschaffungsplanung aufzustellen und regelmäßig fortzuschreiben.

Die Ersatzbeschaffungsplanung ist jährlich vor der Aufstellung des Wirtschaftsplans durch den Werkausschuss zu genehmigen.

(2) Der Eigenbetrieb GTL verpflichtet sich die Geräte-, Maschinen- und Fahrzeugausstattung auf Basis einer mittelfristigen Ersatzbeschaffungsplanung, sukzessive zu erneuern.

(3) Hauptkriterium für die Ersatzbeschaffung ist neben der bestehenden Notwendigkeit die wirtschaftliche und ökologische Zweckmäßigkeit. Nicht wirtschaftlich vorhaltbare Geräte, Maschinen und Fahrzeuge sollen temporär angemietet werden.

§ 9

Laufzeit

Diese Betrauungsanweisung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und hat eine Laufzeit vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2019. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht durch eine Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

Lindau, den
Stadt Lindau

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister